

Gemeinde Reith im Alpbachtal

Bezirk Kufstein/Tirol



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im
Alpbachtal vom 01.Februar 2024 über die Erhebung einer
Hundesteuer**

Aufgrund des §17 Abs.3 Z2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des §1 Abs.1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr.3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 150,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr.283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Quartale, die dem Quartal folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen

und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 19.Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 13.Dezember 2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Ing. Thomas Gschösser)

Angeschlagen am: 02.02.2024 Abgenommen am: 19.02.2024
